

Dienstanweisung

für alle Ämter und Dienststellen der Stadt Schöningen sowie für die Grundschule der Stadt über Ausschreibungen von allgemeinen Leistungen und Bauleistungen sowie über die Vergabe von Aufträgen vom 01.07.2008

Durch die Richtlinien des Rates der Stadt Schöningen (Ratsbeschluss vom 24.04.2008) zur Übertragung bestimmter Angelegenheiten auf den Bürgermeister (Geschäfte der laufenden Verwaltung) wurde festgestellt, dass zu den Geschäften der laufenden Verwaltung der Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen bis zu einem Wert von 30.000,00 EURO gehört.

Zur Durchführung dieses Beschlusses wird folgende Dienstanweisung erlassen:

1. Ausschreibungen

- 1.1 Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen sind die Hinweise des Runderlasses des Nds. MW vom 21.06.2006 (Nds. MBL Seite 640) über Vergabegrundsätze für kommunale Körperschaften zu beachten. Basis für die Berechnung der Wertgrenzen ist der Gesamtwert einer Maßnahme, nicht nur der Wert der einzelnen Aufträge. Bei Baumaßnahmen umfasst die Ermittlung des geschätzten Gesamtwertes einer Maßnahme sämtliche Bauaufträge für die bauliche Anlage, nicht nur den Gesamtwert aller Teilleistungen eines Gewerkes oder eines Loses. Gleichzeitig wird auf die Gebote der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung und der Transparenz hingewiesen.

1.2 Baufträge nach VOB/A

Beschränkte Ausschreibungen

Bis zu einer Wertgrenze von 200.000 € (netto) dürfen ohne weitere Einzelbegründung Bauvergaben im Wege der beschränkten Ausschreibung vorgenommen werden. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Abhängig von der Marktsituation und dem Auftragswert sind drei bis acht Angebote einzuholen.
- Es ist auf eine Streuung der aufgeforderten Unternehmen zu achten.
- In einem Vergabevermerk sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen.
- Um dem Grundsatz der Transparenz im wettbewerblichen Vergabeverfahren stärker Rechnung zu tragen, hat bei beschränkten Ausschreibungen eine vorherige Bekanntmachung (Teilnahmewettbewerb) zu erfolgen.

Freihändige Vergaben

Freihändige Bauvergaben dürfen bis zu einer Wertgrenze von 30.000 € (netto) ohne weitere Einzelbegründung vorgenommen werden. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Es sind möglichst drei Angebote einzuholen.
- auf eine Streuung der aufgeforderten Unternehmen ist zu achten.
- In einem Vergabevermerk sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen.

Bei freihändigen Vergaben bis zu einem Auftragswert von 5.000 € (netto) kann auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet werden. Reparaturarbeiten aufgrund

abgeschlossener Zeitverträge sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach VOL/A

Beschränkte Ausschreibungen

Bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € (netto) dürfen ohne weitere Einzelbegründung Vergaben im Wege der beschränkten Ausschreibung vorgenommen werden. Auf die Ausführungsbestimmungen zu § 3 Nr. 3 b VOL/A wird hingewiesen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Es sind möglichst drei Angebote einzuholen
- auf eine Streuung der aufgeforderten Unternehmen ist zu achten.
- In einem Vergabevermerk sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen.
- Um dem Grundsatz der Transparenz im wettbewerblichen Vergabeverfahren stärker Rechnung zu tragen, hat bei beschränkten Ausschreibungen eine vorherige Bekanntmachung (Teilnahmewettbewerb) zu erfolgen.

Freihändige Vergaben

Freihändige Vergaben dürfen bis zu einer Wertgrenze von 15.000 € (netto) ohne weitere Einzelbegründung vorgenommen werden. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Es sind möglichst drei Angebote einzuholen
- Auf eine Streuung der aufgeforderten Unternehmen ist zu achten.
- In einem Vergabevermerk sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen.

Bei Vergaben von Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert bis 2.500 € (netto) kann auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet werden. Reparaturarbeiten aufgrund abgeschlossener Zeitverträge sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

- 1.3 Die Fachämter werden angewiesen, öffentliche Ausschreibungen im Submissionsanzeiger und im Bundesausschreibungsblatt vorzunehmen. In der hiesigen Tageszeitung ist allenfalls ein Hinweis auf die beabsichtigte Veröffentlichung in dem in Betracht kommenden Ausschreibungsblatt zu veröffentlichen, falls dies zur Verbesserung der Wettbewerbschancen und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit geboten erscheint.

2. Vergabe von Aufträgen

- 2.1 Aufträge von Lieferungen bis zu einem Wert von 30.000,00 EURO (netto) sind dem Bürgermeister oder den Leitern der Geschäftsbereiche I und II zur Unterschriftsleistung vorzulegen.
- 2.2 Die Vergabe der Aufträge aus Lieferungen und Leistungen über einen Wert von mehr als 30.000,00 EURO (netto) erfolgt durch Beschlussfassung im Verwaltungsausschuss. Gleiches gilt für Auftragserweiterungen von bereits erteilten Aufträgen bzw. Nachträge, über die der Verwaltungsausschuss entschieden hat, sofern der Mehrbetrag 2.500,00 EURO (netto) übersteigt.
- 2.3 Büromaterialien, Gesetzesblätter, Bücher für die Verwaltungsbücherei, Büromaschinen und Büromöbel sowie Hard- und Software sind für alle Dienststellen der Stadtverwaltung von der Kämmerei zu beschaffen.

- 2.4 Reinigungsmittel sind für alle Dienststellen der Stadtverwaltung einschließlich der Grundschule zentral von der Kämmerei zu beschaffen.
 - 2.5 Zur Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 EURO (netto) werden im Rahmen der für ihre Geschäftsbereiche haushaltsmäßig zur Verfügung gestellten Mittel die Leiter der Fachbereiche „Bürgerdienste“, „Innere Dienste“, „Stadtentwicklung“, „Umwelt, Planen, Bauen- und Ordnung“, „Finanzen, Kasse und Controlling“ und „Sparteneigenbetrieb“ ermächtigt.
 - 2.6 Dem Leiter der Grundschule wird die Ermächtigung zur Erteilung von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 EURO (netto) für seinen Geschäftsbereich erteilt.
 - 2.7 Alle Aufträge sind schriftlich zu vergeben. Mündliche Auftragserteilungen sowie Andeutungen, die einem Dritten gegenüber eine Auftragserteilung vermuten lassen können, haben in jedem Falle zu unterbleiben.
 - 2.8 Die Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen mit einem Wert von mehr als 7.500,00 EURO (netto) für Vergaben nach der VOL und 15.000,00 EURO (netto) für Vergaben nach der VOB sind vor Auftragserteilungen dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Bei der Vorprüfung von Architekten und Ingenieurverträge nach der HOAI sind die Verträge, bei denen das zu vereinbarende Honorar voraussichtlich 5.000,00 EURO (netto) und mehr einschließlich der Mehrwertsteuer betragen wird, grundsätzlich der RPA zur Vorprüfung überlassen.
- 3. In den Ortschaften der Stadt Schöningen gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung insbesondere:**
- 3.1 Regelmäßig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Verkehrs, die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abgeschlossen werden.
 - 3.2 Für folgende Rechtsgeschäfte bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden, sind die Ortsräte zuständig:
 - ❖ Verträge über Lieferungen und Leistungen, die sich auf die Unterhaltung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen und Unterhaltung der örtlichen Park- und Grünanlagen beziehen sich zu einem Wert von 5.000,00 EURO (netto).
 - ❖ Verträge über Lieferungen und Leistungen, die die Ausstattung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen sowie die Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen betreffen bis zu einem Wert von 2.500,00 EURO (netto).
 - ❖ In den übrigen Bereichen bis zu einem Wert von 500,00 EURO (netto).

4. Schlussbestimmungen

Diese Dienstanweisung tritt am 01.07.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung für alle Ämter und Dienststellen der Stadtverwaltung Schöningen sowie für die Grundschulen der Stadt über Ausschreibungen von allgemeinen Leistungen und Bauleistungen sowie über die Vergabe von Aufträgen vom 01.12.2001 außer Kraft.

5. Inkrafttreten